

**Erste Änderungssatzung zur Satzung
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg
(Baumschutzsatzung - BaumSchS)
vom 28.09.2021**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie § 19 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 28.09.2021 die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Kirchberg vom 28.09.2020 beschlossen.

§ 8 Änderung

Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 wird innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei der Stadt Kirchberg schriftlich erteilt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Kirchberg vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10 versehen werden. Sie ist ein Jahr lang gültig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 19.11.2021 in Kraft.

Kirchberg, den 28.09.2021

Obst
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Hinweis nach §4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.